

Merkblatt Rückstellung

Gesetzliche Regelung

Mit der Inkraftsetzung des HarmoS-Konkordats per 1. August 2009 verschiebt sich der Stichtag für den Eintritt in den Kindergarten vom 30. April auf den 31. Juli. Die Anpassung wird ab 2014 in mehreren Schritten vollzogen. Während sechs aufeinanderfolgenden Jahren ändert sich der Stichtag jeweils um einen halben Monat.

Kinder, die zwischen dem **1. August 2015** und dem **31. Juli 2016** geboren sind, werden für das **Schuljahr 2020/21** schulpflichtig für die Kindergartenstufe.

Die Rückstellung um ein Jahr kann angeordnet werden, wenn den zu erwartenden Schwierigkeiten nicht mit sonderpädagogischen Massnahmen begegnet werden kann (§ 3 Abs. 1 lit. b VSV).

Über die Rückstellung eines Kindes entscheidet die Schulpflege auf Gesuch der Eltern. Massgebendes Kriterium ist der Entwicklungsstand des Kindes. Um diesen zu klären kann die Schulpflege Fachpersonen beziehen und weitere Abklärungen vornehmen oder anordnen (§ 34 Abs. 3 VSV).

Vorgehen an der Primarschule Elgg

Was	Wann	Wer
1. Telefonische Mitteilung über eine vorgesehene Rückstellung an die Schulleitung.	Umgehend	Eltern
2. Einreichen eines begründeten Gesuches um Rückstellung. Ein Empfehlungsschreiben des Kinderarztes ist, wenn schon vorhanden, beizulegen.	31. Januar	Eltern
2.1. Bei Fehlen eines Empfehlungsschreibens: Kind beim Kinderarzt anmelden.	Nach Aufforderung der Schulleitung	Eltern
2.2. Untersuch und Empfehlung abgeben zuhanden der Schulpflege.	28. Februar	Kinderarzt
3. Gesuch bewilligen oder ablehnen (rekursfähiger Beschluss).	März	Schulpflege
4. Mitteilung des rekursfähigen Beschlusses an die Eltern.	Nach der Sitzung	Schulverwaltung